

lischen Familien von stiftsmäßigem Adel gehörten, welche überhaupt im Hochstifte begütert waren und nach der im Jahre 1643 erfolgten Stiftsrestitution sich in demselben successive niedergelassen hatten. Zu dem Besitz ihrer obenerwähnten Güter waren die letztbezeichneten drei Geschlechter durch Belehnung gelangt, nachdem den Fürstbischöfen durch den Abgang:

- 1) derer von Salder das Lehngut Henneckenrode,
- 2) derer von Bortfeld das Lehngut Söder und
- 3) der Hildesheimischen Lehnvasallen von Storre das Gut Groß-Heere anheim gefallen waren.

Die von Stopler, welche zu ihren Vorfahren den Fürstlich-Braunschweigischen Kanzler Stopler zählten, gehörten zu dem neuen Adel, und waren dem protestantischen Glauben zugethan.

Mit Ausnahme des ebenerwähnten Adels, der geringen Zahl fürstlicher Beamte und der Geistlichkeit gehörten die Einwohner dem Bauernstande an.

In den älteren Zeiten, wie in allen zu dem ehemaligen Sachsenlande gehörenden Gebieten, war der Bauernstand, theils der völligen Leibeigenschaft unterworfen, theils (und zwar der Mehrzahl nach) genoß er unter der Benennung „Blutfrei oder Mittelfrei“ nur eine unvollkommene Freiheit im Meierverhältnisse, und obgleich dieses Verhältniß auf einem Vertrage beruhete, und solches nicht, wie das der Hörigen, von der Willkür ihres Herrn abhing, so befanden sich doch die Meier thatsächlich mit den Leibeigenen ungefähr in gleicher Lage*).

Die Anzahl der unter dem Bauernstande in älteren Zeiten vorhandenen freien Grundbesitzer, Freie genannt, war verhältnißmäßig nur gering.

Der Uebergang zu einer anderen Periode für den Bauern begann nach der im Jahre 1523 durch die Herzöge von Braun-

*) Struben, De jure villicorum Cap. I. §. 6. — Selchow, Abhandlung über wahre Beschaffenheit der Hildesheimischen Meierdinge, 1780. — Lüntzel, Bäuerliche Lasten im Fürstenthum Hildesheim, 1830. S. 54 u. 119 f. — Kunde, Vertheidigung der Hildesheimischen Landesverfassung §. 84 ff.